

Ministerin

Per E-Mail

Vorsitzende des Innen- und Rechtsaus-
schusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 17. April 2015

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der
Justizverwaltung“, LT-Drs. 18/2106**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in seiner Sitzung am 4. Februar 2015 hat der Ausschuss das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa gebeten, eine praxisbezogene Auswertung der im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zum o.g. Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN vorzunehmen und hierbei auch die durch die Vorschläge zu erwartenden Kosten zu berücksichtigen.

Zu dem Gesetzentwurf liegen schriftliche Stellungnahmen der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer (Umdruck 18/3464), der IHK Schleswig-Holstein (Umdruck 18/3514), des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes (Umdruck 18/3530), der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (Umdruck 18/3538) sowie des open-Jur e.V. (Umdruck 18/3601) vor.

Der Bitte des Ausschusses komme ich gerne nach und nehme zu dem Gesetzentwurf und den hierzu eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wie folgt Stellung:

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Gerichtsentscheidungen zu erleichtern, wird grundsätzlich befürwortet. Gleichwohl wird der von dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Weg, hierzu die Vorschriften zu den Gebühren

für die Überlassung von gerichtlichen Entscheidungen im Landesjustizverwaltungskostengesetz (LJKostG) zu ändern, nicht unterstützt.

Das LJKostG sieht in seiner derzeitigen Fassung eine Gebühr von 12,50 Euro - ohne weitere Auslagen wie z.B. Portokosten - für die Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung an einen nicht am Verfahren beteiligten Dritten auf dessen Antrag hin vor, wobei von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt (Nr. 5 Gebührenverzeichnis LJKostG):

5	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter	12,50 Euro je Entscheidung
	Anmerkung: 1. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. 2. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. 3. § 20 des Justizverwaltungskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.	

Der o.g. Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Gebührenregelung vor:

1. Gebührenprivilegierung bei elektronischer Überlassung der Entscheidung: 5,00 Euro anstatt 12,50 Euro
2. Nennung von wissenschaftlichen und Studienzwecken als Regelbeispiele des Befreiungstatbestands „öffentliches Interesse“
3. Schaffung eines neuen Gebührenbefreiungstatbestands „Überlassung der Entscheidung zur Veröffentlichung in einem der Allgemeinheit entgeltfrei zur Verfügung stehenden Medium“.

5	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter	
5.1	<i>Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke, die auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind</i>	12,50 Euro je Entscheidung
5.2	<i>Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien der in Nummer 5.1 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke</i>	5,00 Euro je Entscheidung
	Anmerkung: 1. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. 2. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. <i>Die Verwendung zu wissenschaftlichen oder Studienzwecken liegt regelmäßig im öffentlichen Interesse.</i> 3. <i>Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Entscheidung zur Veröffentlichung in einem der Allgemeinheit entgeltfrei zur Verfügung stehenden Medium überlassen werden soll.</i> 4. § 20 des Justizverwaltungskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.	

Zu 1. Gebührenprivilegierung bei elektronischer Überlassung der Entscheidung

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Einnahmen aus der Überlassung von gerichtlichen Entscheidungen“ (LT-Drs. 18/1524) ausgeführt, wurde die Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (GV) zum LJKostG durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Landesjustizverwaltungskostengesetz – LJKostG – vom 8. Februar 2005 (GVOBl. S. 130) eingeführt. Da die bis dahin geltend gemachte allgemeine Dokumentenpauschale nicht mehr kostendeckend war, wurde eine aufwandsbezogene Gesamtpauschale in Höhe von 12,50 Euro festgelegt. Dieser Betrag wurde unter Berücksichtigung des Aufwandes, insbesondere für das Heraussuchen der Entscheidung, die Anonymisierung der Entscheidung aus Gründen des Datenschutzes, das Fertigen der Abschriften, die Übermittlung der Abschriften, die Portokosten sowie die Überwachung des Zahlungseingangs ermittelt. Die Gebührenhöhe wurde in Schleswig-Holstein seit der Einführung nicht geändert.

In der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes wird zutreffend festgestellt, dass der Hauptteil des Aufwandes im Heraussuchen und Anonymisieren der Entscheidung liegt, insbesondere weil das Anonymisieren erfordert, dass die gesamte Entscheidung im Hinblick auf persönliche – und dann zu schwärzende – Daten durchzulesen ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass den datenschutzrechtlichen Anonymisierungsanforderungen im Regelfall dadurch genügt werden kann, dass im Rubrum der Entscheidung die Angaben über die Parteien bzw. Beteiligten und ihrer Vertreter vollständig gelöscht und im Sachverhalt sowie in den Entscheidungsgründen die Namen aller Personen und Orte bis auf den Anfangsbuchstaben entfernt werden. Im Einzelfall reichen diese Maßnahmen aber nicht für eine hinreichende Anonymisierung aus, sondern es bedarf zusätzlich der Kürzung der Entscheidung um Passagen, die z.B. sensible Gesundheitsdaten enthalten (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg v. 23.7.2010 – 1 S 501/10). Eine solche inhaltliche Kürzung kann nur von dem Richter bzw. dem Spruchkörper vorgenommen werden, der die Entscheidung gefällt hat (VGH Baden-Württemberg a.a.O.).

Dies zugrunde gelegt kann man in einem einfachen Fall (kurze Entscheidung ohne inhaltlichen Kürzungsbedarf) von folgendem zeitlichen Aufwand ausgehen:

- Entgegennahme des Antrags und Heraussuchen der Entscheidung: 5 Minuten
- Anonymisieren der Entscheidung (Löschen des Rubrums; Durchlesen der Entscheidung und Schwärzen aller Angaben zu Personen und Orten; Kontrolle der Schwärzung¹; Ausdruck bzw. Kopieren der geschwärzten Entscheidung): 15 Minuten
- Antwortschreiben und Einlage der anonymisierten Entscheidung in einen Briefumschlag sowie Ablage in den Postausgang bzw. Übersendung per Telefax; Erstellung einer Kostenrechnung und Sollstellung zur Landeskasse²: 5 Minuten.

¹ Zum Teil erfolgt die Kontrolle der Schwärzung durch den jeweiligen Spruchkörper.

² Zusätzlich: Überwachung des Zahlungseingangs durch die Landeskasse.

Bei umfangreicheren Entscheidungen ist der Anonymisierungsaufwand deutlich höher anzusetzen. Gleiches gilt für ältere Entscheidungen, die nur schriftlich vorliegen.

Hinzu kommen ggfls. das Porto (Standardbrief 0,62 Euro; Großbrief 1,45 Euro) sowie die Kosten für den Ausdruck bzw. die Kopie (ca. 2,5 Cent pro Seite) - allerdings nicht bei Übersendung per Telefax.

Bei Überlassung der Entscheidung als elektronisch gespeicherte Datei entfällt allenfalls ein geringfügiger zeitlicher Aufwand. An die Stelle eines kurzen Antwortschreibens (meist standardisiertes Kurzschreiben, in dem lediglich die Adresse und der Bezug ergänzt werden müssen) tritt eine E-Mail mit einem kurzen Antworttext. An die Stelle der Einlage in einen Briefumschlag tritt der Versand der E-Mail. Die Zeitersparnis ist kaum zu bemessen und fällt gegenüber den anderen Tätigkeiten nicht ins Gewicht. Insbesondere müssen geschwärzte Entscheidungen für den Versand ggfls. eingescannt werden. Lediglich das Porto wird erspart - nicht aber in den Fällen, in denen ansonsten die Übersendung per Telefax erfolgen würde. Dies rechtfertigt keine Herabsetzung des Gebührensatzes von 12,50 Euro auf 5,00 Euro.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass der vor zehn Jahren festgelegte Gebührenansatz von 12,50 Euro schon jetzt nicht (mehr) kostendeckend ist. Bei einem Arbeitsaufwand von ca. 25 Minuten in einem einfach gelagerten Fall betragen die Personalkosten mindestens 14,40 Euro.³ In umfangreicheren Fällen sowie bei inhaltlichem Kürzungsbedarf durch den entscheidenden Richter bzw. Spruchkörper liegt der Personalaufwand deutlich darüber. Ausgehend von den zugrunde zulegenden Stundensätzen wäre der derzeitige Gebührensatz von 12,50 Euro nur dann kostendeckend, wenn die gesamte Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer anonymisierten Urteilsabschrift in allen Fällen, d.h. auch in schwierigeren, lediglich 20 Minuten, also deutlich unter dem tatsächlichen Arbeitsaufwand in der gerichtlichen Praxis, betrüge.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Gebühr von 5,-- Euro entspräche ausgehend von den günstigsten Personalkosten einer Bearbeitungszeit von weniger als 9 Minuten für den Gesamtvorgang (Bearbeitung des Eingangs des Antrags; Heraussuchen, Anonymisieren und Versand der Entscheidung; Kostenrechnung). In der gerichtlichen Praxis ist die Bearbeitungszeit wie dargestellt aber schon aufgrund des Arbeitsaufwandes für die Anonymisierung der Entscheidungen deutlich länger – unabhängig von elektronischer Überlassung der Entscheidung. Insofern geht der Hinweis der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in ihrer Stellungnahme, wonach Gebühren nur den konkreten Aufwand widerspiegeln sollen und allein aus diesem Gesichtspunkt heraus deshalb eine Gesetzesänderung für geboten gehalten wird, ins Leere.

³Ausweislich der vom Finanzministerium erstellten Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein fallen ab 1.1.2014 pro Stunde folgende Personalkosten einschließlich Personalgemeinkosten an, wobei hier für die Serviceeinheiten der Gerichte von der jeweils untersten Vergütungsstufe (A 6 bzw. E 5) ausgegangen wird: Stundensatz A 6 – 28,79 Euro; E 5 – 39,83 Euro. Hinzukommen Aufschläge von 10 % für Sachkosten sowie weiter 10 % für EDV-Arbeitsplätze. Daraus errechnen sich folgende Gesamtstundensätze: A 6 – 34,55 Euro; E 5 – 47,80 Euro. Für 25 Minuten errechnen sich somit: A 6 – 14,40 Euro; E 5 – 19,92 Euro.

Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Gebühr von 12,50 Euro nur dann in Ansatz gebracht wird, wenn eine gerichtliche Entscheidung einem Dritten überlassen wird, der kein öffentliches Interesse hieran geltend machen kann. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb in diesen Fällen auf den Ansatz kostendeckender Gebühren verzichtet werden sollte. Liegt die Überlassung dagegen überwiegend im öffentlichen Interesse, greift bereits jetzt, worauf der Schleswig-Holsteinische Richterverband in seiner Stellungnahme zutreffend hinweist, der Gebührenbefreiungstatbestand in Anmerkung 2 zu Nr. 5 GV-LJVKostG ein.

Zu 2. Nennung von wissenschaftlichen und Studienzwecken als Regelbeispiele des Befreiungstatbestands „öffentliches Interesse“

Nach der Anmerkung 2 zu Nr. 5 GV-LVJKostG kann die Behörde von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Der Gesetzentwurf schlägt insoweit eine Ergänzung vor, durch die klargestellt werden soll, dass die Verwendung von Entscheidungen zu wissenschaftlichen oder Studienzwecken regelmäßig im öffentlichen Interesse liegt.

Eine solche Klarstellung, gegen die hinsichtlich der wissenschaftlichen Zwecke inhaltlich grundsätzlich nichts einzuwenden ist, wird nicht für erforderlich gehalten. Es sind aus der gerichtlichen Praxis keine Fälle bekannt geworden, in denen es in der Vergangenheit Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gebührenbefreiungstatbestands gegeben hat, wenn Entscheidungen zu wissenschaftlichen Zwecken angefordert wurden. Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf werden keine solchen Probleme angeführt, die Anlass für eine gesetzliche Klarstellung geben könnten. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hat in seiner Stellungnahme insoweit bereits unter Hinweis auf die Entscheidung des LG Lüneburg v. 21.10.2009 (9 T 99/09, NJW 2010, 881) darauf hingewiesen, dass es in der Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt ist, dass die Verwendung einer gerichtlichen Entscheidung zu wissenschaftlichen Zwecken im öffentlichen Interesse liegt.

Soweit der Gesetzentwurf auch eine Klarstellung der Verwendung von gerichtlichen Entscheidungen zu „Studienzwecken“ vorschlägt, hat sich der Schleswig-Holsteinische Richterverband gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, schon weil nicht klar sei, was unter „Studienzwecken“ zu verstehen sei. Diese Bedenken werden geteilt. Im Übrigen dürfte die Anforderung von Entscheidungen durch Studenten zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten im Rahmen ihres Studiums regelmäßig bereits unter den Begriff „wissenschaftliche Zwecke“ fallen. Soweit Studenten Entscheidungen aus anderen, z.B. privaten, Gründen anfordern sollten, ist kein Grund für eine Befreiung von den Gebühren ersichtlich.

Die derzeitige Regelung ermöglicht den Gerichten also schon jetzt, in solchen Fällen flexibel unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls von einer Erhebung der Gebühren abzusehen.

Zu 3. Schaffung eines neuen Gebührenbefreiungstatbestands „Überlassung der Entscheidung zur Veröffentlichung in einem der Allgemeinheit entgeltfrei zur Verfügung stehenden Medium“

Der Gesetzentwurf sieht die Ergänzung der Anmerkungen dahingehend vor, dass für die Überlassung von gerichtlichen Entscheidungen keine Gebühr erhoben werden darf, „wenn die Entscheidung zur Veröffentlichung in einem der Allgemeinheit entgeltfrei zur Verfügung stehenden Medium überlassen werden soll“.

Bei diesem Vorschlag handelt es sich in der Sache um einen Spezialfall zur Gebührenbefreiung nach der bisherigen Anmerkung 2 zu Nr. 5 GV-LJVKostG, nämlich der Verfolgung von Zwecken, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; so auch die Stellungnahme von openJur e.V. Mit der Ergänzung der Anmerkung um einen neuen zwingenden Befreiungstatbestand soll eine gesetzgeberische Entscheidung getroffen werden, dass der Betrieb unentgeltlicher Entscheidungsdatenbanken immer und ohne Ausnahme im öffentlichen Interesse liegt.

Eine solche Ausweitung des Anwendungsfalles des öffentlichen Interesses ist nicht sachgerecht und kann aus verschiedenen Gründen nicht befürwortet werden.

Zunächst ist das Kriterium der Entgeltfreiheit der Zurverfügungstellung für die Allgemeinheit nicht geeignet für einen solchen Privilegierungstatbestand. Die vorgeschlagene Ergänzung würde eine Vielzahl auch solcher Internet-Anbieter, die Datenbanken mit Gewinnerzielungsabsicht betreiben, von der Gebührenpflicht frei stellen, nur weil der einzelne Nutzer für den Aufruf einer Entscheidung kein Entgelt zahlen muss. Hierzu zählen z.B. solche Datenbankbetreiber, die sich aus Werbeeinnahmen finanzieren, aber auch Anwaltskanzleien, die ihre Internetseiten mit Inhalten anfüllen und Entscheidungen zu ihren Tätigkeitsschwerpunkten bereithalten möchten, um auf diese Weise Mandanten zu werben. Auf diese Weise würden auf Kosten der Justiz auch auf Gewinnerzielung ausgerichtete Geschäftsmodelle subventioniert, indem den Datenbankbetreibern Inhalte kostenfrei bereitgestellt werden.

Unter den Befreiungstatbestand würde auch jeder fallen, der bei seinem Antrag angibt, die Entscheidung im Internet entgeltfrei veröffentlichen zu wollen. Da sich jeder jederzeit kostenfrei z.B. einen Blog im Internet einrichten und eine Entscheidung dort veröffentlichen kann, würde ein ausnahmsloser Befreiungstatbestand für jeden Antragsteller geschaffen. Der Befreiungstatbestand würde für die Gerichte zugleich einen erhöhten Prüfaufwand mit sich bringen, weil sie zunächst die generelle unentgeltliche Veröffentlichung von Entscheidungen durch den Antragsteller bzw. die spätere unentgeltliche Veröffentlichung der konkret angeforderten Entscheidung auf dessen Internetseite prüfen müssten.

Völlig unklar bleibt bei der vorgeschlagenen Ergänzung, ob die Gebührenbefreiung später wegfällt, wenn der Datenbankbetreiber die ihm kostenfrei von der Justiz zur Verfügung gestellten Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr unentgeltlich, sondern ausschließlich gegen ein Entgelt der Allgemeinheit zur Verfügung stellt. Denkbar ist auch der Fall, dass der Datenbankbetreiber sowohl einen kostenfreien Basiszugriff erlaubt, gleichzeitig mit denselben Inhalten aber auch einen kostenpflichtigen Premiumzugriff (z.B. wer-

befrei oder mit zusätzlichen weiteren Inhalten) anbietet, was gängigen Geschäftsmodellen in verschiedenen Bereichen des Internets entspricht.

Hinzu kommt, dass der vorgeschlagene Gebührenbefreiungstatbestand schrankenlos ist, d.h. jede gerichtliche Entscheidung wäre einer Vielzahl von Datenbankbetreibern kostenfrei zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob im konkreten Fall tatsächlich ein Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung des Entscheidungsinhalts besteht. Die schleswig-holsteinischen Gerichte hätten keine Möglichkeit, Anträge auf kostenfreie Überlassung von Entscheidungen in solchen Fällen abzulehnen, in denen kein Interesse der Allgemeinheit an dem Inhalt einer konkreten Entscheidung für die Rechtsanwendung oder -fortbildung erkennbar ist.

Bei weit über 130.000 Verfahren, die jährlich vor den schleswig-holsteinischen Gerichten anhängig werden, ergehen über 60.000 verfahrensabschließende Endentscheidungen, die vom Wortlaut her dem Gebührenbefreiungstatbestand unterfallen würden. Nur ein Teil dieser Entscheidungen enthält in den Gründen Ausführungen, die für die Rechtsanwendung und -fortbildung von einem über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind. Die überwiegende Zahl der Entscheidungen ist dagegen nur von Interesse für die hiervon unmittelbar betroffenen Parteien bzw. Beteiligten. Gleichwohl könnten die Gerichte – ausgehend von dem Wortlaut des vorgeschlagenen Befreiungstatbestandes – eine kostenfreie Überlassung auch in diesen Fällen nicht ablehnen. Die bloße Anforderung zum Zwecke der Veröffentlichung dokumentiert allein für sich gesehen nicht das Informationsinteresse der Allgemeinheit an der Entscheidung im konkreten Einzelfall.

Der neue Gebührenbefreiungstatbestand wird zwangsläufig dazu führen, dass die Zahl der Entscheidungen, die bei den Gerichten angefordert werden, in erheblichem Maße zunimmt. Bislang kann ein Datenbankbetreiber kostenfrei auf die in der Landesrechtsprechungsdatenbank eingestellten Entscheidungen schleswig-holsteinischer Gerichte zugreifen sowie auf alle Entscheidungen, die ihm z.B. von den Prozessvertretern der Beteiligten durch Zusendung zur Verfügung gestellt werden (vgl. z.B. die Einsendungsmöglichkeit auf der Internetseite www.openjur.de). Soweit ein Datenbankbetreiber prüfen möchte, ob es über die ihm auf diese Weise bekannt gewordenen gerichtlichen Entscheidungen von schleswig-holsteinischen Gerichten hinaus weitere gibt, die sich zur Veröffentlichung eignen, muss er zwangsläufig eine Vielzahl von Entscheidungen anfordern, um dann nach deren Auswertung zu entscheiden, welche dieser ihm bislang unbekannten Entscheidungen in seine Datenbank aufgenommen werden.

Geht man davon aus, dass sich ein Datenbankbetreiber insoweit auf die Anforderungen aller Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen und Obergerichte beschränkt, handelt es sich immer noch um über 2.500 Entscheidungen, was einem Gebührenaufschlag von ca. 33.000 Euro entspricht (bei einem tatsächlichen Aufwand von mindestens 36.000 Euro, wenn es sich nur um einfache Fälle handeln sollte). Würde jemand alle 60.000 Entscheidungen anfordern betrüge der Gebührenaufschlag ca. 750.000 Euro (tatsächlicher Aufwand mindestens 864.000 Euro).

Diese Berechnung geht zunächst von der Anforderung durch einen einzigen Datenbankbetreiber für ein einzelnes Jahr aus. Tatsächlich können auch die Entscheidungen aller zurückliegenden Jahre angefordert werden. Geht man davon aus, dass ein Datenbankbe-

treiber systematisch eine Datenbank aufbauen möchte, könnte er also für einen Zeitraum von z.B. 30 Jahren alle relevanten Entscheidungen anfordern. Die Bearbeitung einer solchen Antragsflut wäre mit den beschränkten Kapazitäten der Gerichte nicht zu leisten. Geht man zudem realistisch davon aus, dass nicht nur ein einziger Datenbankbetreiber Entscheidungen anfordern wird, steigen die tatsächliche Belastung der Gerichte durch diese Anforderungen und der dadurch verursachte Gebührenaussfall schnell auf ein Vielfaches, d.h. es würde ein Aufwand im Millionen-Euro Bereich entstehen.

Ein weiteres Problem tritt auf, wenn der Datenbankbetreiber zu dem Schluss kommt, dass die von ihm angeforderte Entscheidung inhaltlich nicht zur Veröffentlichung geeignet ist. In diesem Fall müsste eigentlich nachträglich die Überlassungsgebühr von 12,50 Euro erhoben werden, weil die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung doch nicht erfüllt werden, d.h. das Gericht müsste in jedem Einzelfall prüfen, ob die übersandte Entscheidung auch tatsächlich veröffentlicht wurde. Das Aufleben der Gebührenpflicht wird Datenbankbetreiber zwangsläufig veranlassen, auch unbedeutende Entscheidungen zu veröffentlichen. Insoweit hat die IHK Schleswig-Holstein in ihrer Stellungnahme zutreffend darauf hingewiesen, dass die bloße Erhöhung der Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen ohne qualifizierte Auswahl insoweit kontraproduktiv wäre, als der rechtliche Laie häufig nur schwer in der Lage sein wird, die Bedeutung des Urteils für seinen eigenen Sachverhalt richtig einzuschätzen. Eine Flut von veröffentlichten Entscheidungen wird also dem Rechtssuchenden nicht helfen, sich hinsichtlich seines konkreten Einzelfalls sachgerecht zu informieren. Vielmehr wird er hierdurch eher verwirrt werden, weil eben nicht nur wesentliche Grundsatzentscheidungen, sondern auch für die Allgemeinheit unergiebig Einzelentscheidungen veröffentlicht würden.

Die Tatsache, dass der vorgeschlagene Gebührenbefreiungstatbestand keine Ausnahmen und Schranken vorsieht, birgt eine besondere Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Justiz bei beschränkten Personalkapazitäten. Ein solcher Gebührenbefreiungstatbestand kann nicht nur von solchen Datenbankbetreibern, die z.B. wie openJur e.V. einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, genutzt werden. Vielmehr kann, wie bereits ausgeführt, jeder Betreiber eines Internet-Blogs eine Vielzahl von Entscheidungen kostenlos anfordern, solange er sie anschließend kostenfrei im Internet veröffentlicht. Die Erfahrungen der schleswig-holsteinischen Gerichte zeigen, dass es gesellschaftliche Gruppen gibt, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die Abläufe in der Justiz nachhaltig zu stören, z.B. die Reichsbürgerbewegung bei Zwangsversteigerungsverfahren. Eröffnet man solchen Gruppen eine schrankenlose, kostenfreie Möglichkeit, von den schleswig-holsteinischen Gerichten eine Vielzahl von Entscheidungen abzufordern, ist zu befürchten, dass sie hiervon – und nicht nur eine Einzelperson, sondern viele der Anhänger solcher Gruppen – exzessiv Gebrauch machen könnten, nur um die Gerichte mutwillig mit erheblichem Verwaltungsaufwand zu überziehen. Die Folgekosten für die Justiz wären kaum absehbar.

Allein die Tatsache, dass die schleswig-holsteinischen Gerichte laut Stellungnahme von openJur e.V. bislang nicht anerkannt haben, dass die Tätigkeit von openJur e.V. generell im öffentlichen Interesse liegt und damit immer gebührenbefreit nach der geltenden Anmerkung 2 zu Nr. 5 GV-LJVKostG ist, rechtfertigt es nicht, einen uferlosen Privilegierungstatbestand mit erheblichen und unabsehbaren Folgen für schleswig-holsteinische

Gerichte zu schaffen. Insoweit wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die von openJur e.V. in seiner Stellungnahme zitierte Entscheidung des LG Flensburg v. 18.6.2012 (5 T 25712) auf weitere Beschwerde von openJur e.V. durch Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts v. 3.7.2014 (9 W 144/12 – veröffentlicht auch auf der Internetseite von openJur e.V.) aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Flensburg als Beschwerdegericht zurückverwiesen wurde. Die erneute Entscheidung des LG Flensburg steht nach hiesigem Kenntnisstand noch aus. Insofern bleibt zunächst abzuwarten, welche Entscheidung die Rechtsprechung bezogen auf den konkreten Datenbankbetreiber im Ergebnis treffen wird.

Aus diesen Gründen sollte es weiterhin den Gerichten vorbehalten bleiben, eine qualifizierte Auswahl der Entscheidungen zu treffen, die veröffentlicht und über die Landesrechtsprechungsdatenbank den Rechtssuchenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Landesrechtsprechungsdatenbank mit kostenfreier Zugriffsmöglichkeit enthält 2.064 Gerichtsentscheidungen (Stand 12.03.2015), wovon 745 aus dem Zeitraum ab 01.01.2010 stammen. Die Betreiberin der Landesrechtsprechungsdatenbank bietet daneben eine eigene kostenpflichtige Datenbank an. Es trifft zu, dass nicht alle Entscheidungen schleswig-holsteinischer Gerichte, die über dieses kostenpflichtige Angebot abrufbar sind, auch in der kostenfreien Landesrechtsprechungsdatenbank eingestellt wurden. Insofern ist aber zu berücksichtigen, dass – wie im Übrigen auch bei openJur e.V. – die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen durch den Datenbankbetreiber auch aufgrund von Einsendungen von Prozessbeteiligten oder Dritten erfolgt.

Das Justizministerium hat bereits in der Vergangenheit die Gerichte mehrfach darauf hingewiesen, veröffentlichungswürdige Entscheidungen auch in die Landesrechtsprechungsdatenbank einzustellen. Zurzeit findet eine Überarbeitung der Richtlinien des Justizministeriums für die Zusammenarbeit der Justiz in Schleswig-Holstein mit den Medien (sog. Presserichtlinie) statt, bei der ausdrücklich geregelt werden soll, dass alle gerichtlichen Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann, in anonymisierter Form zu veröffentlichen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.02.1997 - Az. 6 C 3/96) und gleichzeitig eine Veröffentlichung in der Landesrechtsprechungsdatenbank erfolgen soll. Dies sichert eine qualifizierte Auswahl der zu veröffentlichenden Entscheidungen sowie eine hinreichende kostenfreie Information der Rechtssuchenden über alle wesentlichen gerichtlichen Entscheidungen.

Eine entsprechende Neufassung der Presserichtlinie dürfte zudem dazu beitragen, dass in den von openJur e.V. in seiner Stellungnahme angesprochenen Fällen einer Pressemitteilung der Gerichte auch eine Veröffentlichung der Entscheidung in der Landesrechtsprechungsdatenbank erfolgt. Als Beispiel für eine unmittelbare Information der interessierten Öffentlichkeit sei auf die Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.03.2015 hingewiesen, in der ein Internet-Link enthalten war, mit dem die Urteile des Gerichts zur Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für die Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung abgerufen werden konnten.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass eine Grundversorgung mit juristischen Entscheidungen durch die kostenfreie Landesrechtsprechungsdatenbank sowie durch weitere kostenfrei zugängliche Datenbanken sichergestellt ist. Soweit in der Stellungnahme zusätzlich mitgeteilt wird, dass die Kommunalverwaltungen über Entscheidungen von öffentlichem Interesse hinaus auch ein Informationsinteresse an spezifischen Einzelfallentscheidungen, z.B. aus dem Bereich der Amtshaftung oder der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, haben und gerade für kleinere Kommunalverwaltungen sich ein kostenpflichtiger Zugang zu einer umfassenden juristischen Datenbank aufgrund der bloß gelegentlichen Nutzung finanziell nicht darstellen lasse, kann darauf verwiesen werden, dass gerade kleinere Kommunalverwaltungen bei nur gelegentlichem Informationsbedarf die Beratung und Unterstützung der kommunalen Landesverbände in Anspruch nehmen können. Insbesondere soweit es die angesprochenen Einzelfallentscheidungen ohne weitergehendes öffentliches Interesse betrifft, sollte es möglich sein, dass die Kommunalverwaltungen in sie betreffenden Verfahren ergangene Entscheidungen untereinander austauschen, sammeln und bereichsspezifisch zu Informationszwecken mithilfe der kommunalen Landesverbände vorhalten.

Soweit openJur e.V. in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Anpassung des Informationszugangsgesetzes“ (LT-Drs. 18/2320), wonach das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG) grundsätzlich auch auf Akten abgeschlossener Gerichtsverfahren Anwendung findet, ein Argument für die Umsetzung des Gesetzentwurfes sieht, wird zur Vermeidung von Missverständnissen auf Folgendes hingewiesen: Die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage beschränkt sich auf die Fragestellung allein nach der im IZG definierten Anwendbarkeit auf Akten abgeschlossener Gerichtsverfahren und auf die Abgrenzung zwischen Rechtsprechungstätigkeit und Gerichtsverwaltung. Soweit diese Anwendbarkeit nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 und 4 IZG gegeben ist, dürfte daraus allein aber noch kein (kostenfreies) Einsichtsrecht für Dritte erfolgen. Denn abgesehen von den stets zu prüfenden Schutzvorschriften der §§ 9 und 10 IZG ist vor allem noch § 3 Satz 2 IZG zu beachten, wonach Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, unberührt bleiben.

Nach Auffassung des OVG Schleswig enthält das IZG zwar keine Subsidiaritätsklausel, die einen Nachrang der Regelungen des IZG gegenüber anderen, spezielleren Regelungen zur Akteneinsicht oder zum Informationszugang bewirken könnte (vgl. OVG Schleswig v. 06.12.2012 - 4 LB 11/12), doch berührt § 3 Satz 2 IZG die im Einzelnen durchaus schwierige Frage nach den Anspruchskonkurrenzen. Die bundesrechtlichen Prozessordnungen enthalten auch Regelungen über die Akteneinsicht durch Dritte, gelten dabei zum Teil auch für abgeschlossene Verfahren und regeln möglicherweise auch den Begriff der Rechtspflege bereichsspezifisch. Insoweit enthalten sie gegenüber dem Landes-IZG speziellere Regelungen. Hinzu kommt, dass ihnen wegen Art. 31 GG (Bundesrecht bricht Landesrecht) gegenüber dem Landes-IZG eine vorrangige und vor allem abschließende Geltung zukommen wird, wenn sie als bereichsspezifische Regelungen den gleichen Lebenssachverhalt regeln, aber zu einer anderen Rechtsfolge führen, so dass ihnen insofern eine „absichtsvolle Regelung ... mit abschließender Wirkung und der Folge einer Verdrän-

gung weitergehender Landes- oder bundesrechtliche Regelungen zum Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch“ zu entnehmen sein dürfte (vgl. OVG Schleswig a.a.O. - zur Abgabenordnung).

Aus einer nach diesen Kriterien angenommenen Anwendbarkeit des Landes-IZG folgt deshalb noch nicht ohne weiteres ein Informationsrecht in Bezug auf abgeschlossene Gerichtsakten. Eine letzte Klärung wird sich insoweit nur im Rahmen der Rechtsprechung ergeben können.

Hinsichtlich der Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände nach Einführung einer persönlichen Gebührenbefreiung zugunsten von Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Gebietskörperschaften, Zweckverbänden und Ämtern für alle Angelegenheiten der Selbstverwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine solche persönliche Gebührenbefreiung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1994 vom Landtag mit Wirkung zum 1.1.1994 aufgehoben wurde. Auch in anderen Bundesländern (Bayern, Hamburg, Hessen, Sachsen) besteht eine solche persönliche Gebührenbefreiung nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Spoorendonk

